



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2020

der Samtgemeinde Elbtalaue

Prüfer:

Herr Blume

Herr Martens (technischer Prüfer)

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	11
4.1	Konsolidierter Gesamtabschluss	11
4.2	Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters	12
4.3	Übertragung von Haushaltsresten	12
4.4	Aktive Rechnungsabgrenzung	13
4.5	Differenz bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13
4.6	Erstattung des Einnahme-Ausfalles an die Kommunalen Dienste Elbtalaue	14
4.7	Erstellung von Zuwendungsbescheiden mit Rückzahlungsoption	15
4.8	Inventur	16
4.9	Buchführung und Funktionsämter	17
4.10	Buchung eines „Bestellvorganges“	17
4.11	Auftragsvergaben	17
4.12	Überörtliche Prüfung des Personenstandswesens	19
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	19
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	19
5.2	Bestätigung	20
6	Schlussbemerkung	21

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2020

Ergebnisrechnung 2020

Finanzrechnung 2020

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Juli 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 10.09.2021 bis 02.11.2021 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Meyer das Amt des Samtgemeindebürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-

wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Samtgemeinde.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Samtgemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmerer, Herrn Kern, am 03.11.2021 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2019. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 23.02.2021 beschlossen und zugleich dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 04.03.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 08.03. bis 16.03.2021 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 12.12.2019 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

	2020
Kreditermächtigung*	1.429.000,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	9.944.800,00 €
Hebesatz Samtgemeindeumlage	49 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit HVB)	10.000,00 €

**genehmigungspflichtig*

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde am 07.01.2020 genehmigt und in der Elbe-Jeetzel-Zeitung veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Samtgemeindebürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 am 08.07.2021 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2020		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	18.366.900,00 €	19.349.010,25 €	982.110,25 €
Ordentliche Aufwendungen	18.349.700,00 €	18.447.757,70 €	98.057,70 €
Ordentliches Ergebnis	17.200,00 €	901.252,55 €	884.052,55 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	15.325,98 €	15.325,98 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-254.674,02 €	-254.674,02 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	17.200,00 €	646.578,53 €	629.378,53 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte sowohl in der Planung als auch in der Rechnungslegung im Jahresergebnis erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2020		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	17.785.300,00 €	18.783.268,84 €	997.968,84 €
Auszahlungen	17.274.700,00 €	17.037.496,54 €	-237.203,46 €
Saldo	510.600,00 €	1.745.772,30 €	1.235.172,30 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	306.000,00 €	287.408,09 €	-18.591,91 €
Auszahlungen	1.735.000,00 €	2.230.842,55 €	495.842,55 €
Saldo	-1.429.000,00 €	-1.943.434,46 €	-514.434,46 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-918.400,00 €	-197.662,16 €	720.737,84 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	1.429.000,00 €	1.953.626,90 €	524.626,90 €
Auszahlungen	642.900,00 €	673.133,21 €	30.233,21 €
Saldo	786.100,00 €	1.280.493,69 €	494.393,69 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-132.300,00 €	1.082.831,53 €	1.215.131,53 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen			
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		-199.348,03 €	
		-1.272.600,05 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		-389.116,55 €	

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, sodass die Finanzrechnung zum Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln ausweist. Dieser Endbestand stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres insofern überein, dass der negative Endbestand als Liquiditätskredit in den Passiva dargestellt wird. Die Bestände der

Schulgirokonten sind nicht in den Tagesabschlüssen der Samtgemeinde enthalten; der Gesamtbestand der Schulgirokonten von 40.633,63 € wird daher zum Bilanzstichtag als Liquide Mittel in den Aktiva dargestellt.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	2.490.947,64 €	2.556.846,44 €	65.898,80 €
2. Sachvermögen	21.276.679,80 €	22.635.569,70 €	1.358.889,90 €
3. Finanzvermögen	5.116.199,55 €	4.666.570,86 €	-449.628,69 €
4. Liquide Mittel	36.609,84 €	40.633,63 €	4.023,79 €
Aktive			
5. Rechnungsabgrenzung	60.771,63 €	38.417,61 €	-22.354,02 €
Summe	28.981.208,46 €	29.938.038,24 €	956.829,78 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
1. Nettoposition	3.851.955,77 €	4.148.404,56 €	296.448,79 €
1.1 Basisreinvermögen	-4.675.550,79 €	-4.675.550,79 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-2.497.865,83 €	-1.851.287,30 €	646.578,53 €
1.4 Sonderposten	11.025.372,39 €	10.675.242,65 €	-350.129,74 €
2. Schulden	13.525.774,99 €	13.854.280,69 €	328.505,70 €
3. Rückstellungen	11.558.961,30 €	11.925.137,33 €	366.176,03 €
4. Rechnungsabgrenzung	44.516,40 €	10.215,66 €	-34.300,74 €
Summe	28.981.208,46 €	29.938.038,24 €	956.829,78 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Schulden	Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
2.1 Geldschulden	13.330.941,67 €	12.731.218,63 €	-599.723,04 €
2.1.2 Kredite für Investitionen	9.358.341,62 €	9.842.102,08 €	483.760,46 €
2.1.3 Liquiditätskredite	3.972.600,05 €	2.889.116,55 €	-1.083.483,50 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	194.833,32 €	1.123.062,06 €	928.228,74 €
Summe	13.525.774,99 €	13.854.280,69 €	928.228,74 €

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste wurden dem Jahresabschluss beigelegt.

Zum 31.12.2020 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2020 Haushaltsreste aus 2019 in Höhe von 3.682.367,83 € zur Verfügung. Zum 31.12.2020 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 3.159.141,89 € in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Anlagen zum Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Konsolidierter Gesamtabchluss

Gem. Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften ist der konsolidierte Gesamtabchluss erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen. Ein konsolidierter Gesamtabchluss für die Samtgemeinde Elbtalaue liegt noch nicht vor. Laut Auskunft der Samtgemeinde steht noch der

konsolidierte Abschluss des Wasserverbandes aus, der Bestandteil des eigenen konsolidierten Abschlusses ist.

Im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 40/2021 vom 19.10.2021 wurde nun veröffentlicht, dass mit Wirkung zum 01.11.2021 die Änderung des § 179 Abs. 1 NKomVG dahingehend erfolgen wird, dass die Kommune durch Beschluss der Vertretung davon absehen kann, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Soweit kein Beschluss erfolgt, ist die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bis einschließlich 2020 weiterhin erforderlich.

4.2 Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters

Es wird empfohlen, dass die Samtgemeinde ein Vertragsregister führt. Aus dem Vertragsregister sollte hervorgehen, welche Verträge bei der Samtgemeinde bestehen und welche vertraglichen Pflichten und Rechte sich hieraus ergeben. Durch ein kommunales Vertragsregister können die Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden. Neben der Reduzierung des Risikos von Forderungsverlusten und Vertragsstrafen könnten sich auch Einsparpotentiale durch eine Bündelung von Verträgen, Beseitigung unnötiger Vertragsverpflichtungen oder bedarfsgerechter Vertragsgestaltungen ergeben.

4.3 Übertragung von Haushaltsresten

Haushaltsreste sind gemäß § 60 Nr. 19 KomHKVO Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses trifft der Hauptverwaltungsbeamte die Entscheidung über die Bildung der Haushaltsreste, die mit dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss noch formal gebilligt werden. Eine vorsorgliche pauschale Mittelübertragung nicht verfügbarer Ermächtigungen ist ausgeschlossen. Die Übertragung als Haushaltsrest ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig. Hierbei sind nach § 20 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO i.V.m.

§ 57 KomHKVO die Gründe für die Übertragung von Haushaltsresten im Rechenschaftsbericht konkret darzulegen.

Im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses sowie in den Übersichten werden die Übertragungsgründe der investiven Haushaltsreste dargestellt. Aus den Begründungen lassen sich allerdings zum Teil keine Informationen ableiten, die über den reinen „Übertragungsvorgang“ hinausgehen. Die Begründung „*laufende Beschaffung*“ reicht insofern nicht aus, da eine pauschale Mittelübertragung nicht durchgeführter Maßnahmen ausgeschlossen ist. Aus den Begründungen müssen sich konkrete Maßnahmen ableiten lassen, die im Folgejahr durchgeführt werden sollen. Dies ist insbesondere bei allgemeinen „Dauerbudgets“ nicht möglich und daher auch nicht mit dem Haushaltsrecht konform. Eine Prüfung der investiven Haushaltsreste durch das RPA ist in dieser Form nicht möglich.

4.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Nach § 51 Abs. 1 S. 1 KomHKVO müssen Ausgaben, die vor dem Abschluss tag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden. Die Samtgemeinde hat im Jahre 2020 Versicherungsaufwendungen über 33.422,67 € gezahlt, welche anteilig das Haushaltsjahr 2021 betreffen. Somit hätten 11.140,89 € bilanziell abgegrenzt werden müssen; dies ist nicht erfolgt. Auch eine Rechnung über Office-Lizenzen über 42.287,95 € bezog sich anteilig auf das Haushaltsjahr 2021, so dass hierbei 17.619,98 € bilanziell hätten abgegrenzt werden müssen. Insgesamt wurden daher Aufwendungen über 28.760,87 € dem Haushaltsjahr 2020 zugeordnet, die über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz der Samtgemeinde hätten dargestellt und dem Folgejahr aufwandswirksam zugerechnet werden müssen.

4.5 Differenz bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Laut Schlussbilanz zum 31.12.2020 werden in den Passiva unter Ziffer 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von 9.842.102,08 € dargestellt.

Die Summe der Kontoauszüge ergab hingegen einen Wert von 9.841.532,31 €. Die Differenz von 569,77 € sei laut Verwaltung durch versehentlich falsche Kontierungen von Zinsen und Tilgungen entstanden. Eine Korrektur soll im Jahresabschluss 2021 erfolgen.

4.6 Erstattung des Einnahme-Ausfalles an die Kommunalen Dienste Elbtalaue

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden bei den Kommunalen Diensten Elbtalaue (KDE) zum Schutz der Beschäftigten organisatorische Maßnahmen getroffen, die zu einem Einnahme-Ausfall geführt haben. Personelle oder organisatorische Maßnahmen der KDE sind im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Elbtalaue grundsätzlich nicht zu thematisieren, da der Jahresabschluss der KDE im Rahmen einer separaten Prüfung erfolgt. Allerdings hat die KDE den Einnahme-Ausfall der Samtgemeinde in Rechnung gestellt, so dass der Vorgang aus Sicht der Samtgemeinde Elbtalaue beurteilt werden muss. Die Samtgemeinde hat den Einnahme-Ausfall über insgesamt 47.219,82 €, welcher durch den Krisenmodus „Corona“ im Jahre 2020 entstanden ist, über das Sachkonto 511100 an die KDE bezahlt.

Laut Protokollauszug über die Sitzung des Betriebsausschusses Kommunale Dienste der Samtgemeinde Elbtalaue am 02.07.2020 wurden die Hälfte der Kollegen/innen (durchgehend 5 bis 6 Beschäftigte) über einen Zeitraum von 4 Wochen im wöchentlichen Wechsel bei vollem Lohn zu Hause gelassen, woraus die „Ausfall-Kosten“ von rd. 47 T€ entstanden sind. Aus den vorgelegten Unterlagen ging allerdings nicht hervor, ob ggf. mildere Mittel hätten gewählt werden können oder ob eine entsprechende Abwägung möglicher Maßnahmen erfolgt ist (z. B. temporäre Ausweitung eines Gleitzeitrahmens, Arbeit in Schichtsystemen (vormittags/nachmittags), Samstagsdienste oder der Zuteilung anderer Tätigkeiten). Zudem ist fraglich, warum personelle oder organisatorische Maßnahmen der KDE, welche zu fiktiven Einnahme-Ausfällen führen, von der Samtgemeinde im laufenden Haushalt zu kompensieren sind. Soweit der Eigenbetrieb im Haushaltsjahr weniger Erträge generieren kann, muss dies im Rahmen des Jahresabschlusses der KDE dargestellt werden. Tatsächlich sind allerdings

nicht nur Einnahme-Ausfälle entstanden, sondern explizit auch „Arbeiten im Zusammenhang Corona-Krise“ durch die KDE zusätzlich abgerechnet worden (z. B. Rechnung über den Zeitraum 29.04.2020 bis 31.05.2020 über 5.766,84 €). Wenn auf der einen Seite ein Corona-bedingter Einnahme-Ausfall geltend gemacht wird und auf anderen Seite Corona-bedingte Einnahmen erzielt werden, dann muss die Kostentragung des kalkulierten Einnahme-Ausfalles durch die Samtgemeinde gänzlich oder zumindest in dieser Höhe in Frage gestellt werden.

Inhaltlich ist bei der Kalkulation des Einnahme-Ausfalles zudem nicht nachvollziehbar, warum von einer wöchentlichen „Sommerarbeitszeit“ von 41,5 Stunden ausgegangen wird. Bei einem Einnahme-Ausfall von fiktiven Wochenarbeitszeiten auszugehen, die über die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (in der Regel 39 Stunden pro Woche) hinausgehen, ist nach Auffassung des RPA nicht angemessen. Erhöhte wöchentliche Arbeitszeiten im Sommer werden in der Regel durch reduzierte wöchentliche Arbeitszeiten im Winter kompensiert. Wenn entschieden wurde, durchgehend 5 bis 6 Beschäftigte für 4 Wochen in einen „Sonderurlaub“ ohne Gegenleistung zu schicken, dann kann die anteilige Erhöhung des Stundenkontos in der Sommerzeit nicht noch zusätzlich von der Samtgemeinde getragen werden.

4.7 Erstellung von Zuwendungsbescheiden mit Rückzahlungsoption

Es wird empfohlen, dass mit den Zuwendungsempfängern bei der Auszahlung von Zuwendungen ein konkreter Verwendungszweck vereinbart wird, welcher schriftlich fixiert und somit überprüfbar wird. Zugunsten des Trägervereins Waldbad Zernien waren Auszahlungen von 10.000 € im laufenden Haushalt geplant und an den Zuwendungsempfänger ohne weiteren Zuwendungsbescheid ausgezahlt worden. Bei einer Zuwendung von 10.000 € sollten entsprechende Zuwendungsbedingungen schriftlich fixiert werden, so dass eine zweckentsprechende Mittelverwendung auch rechtlich gewährleistet ist.

Für eine Zuwendung für den Wiederaufbau einer Mühle in Höhe von 8.000 € wurde eine Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger mit der Bedingung geschlossen, dass die Ausgaben zu belegen sind. Ein Nachweis ist allerdings auch ein Jahr später noch nicht erfolgt. Aktuell lasse sich laut Rückmeldung der Verwaltung der Zuwendungsempfänger anwaltlich beraten. Es wird empfohlen, dass zukünftig bei Zuwendungsbescheiden oder schriftlichen Vereinbarungen mit den Zuwendungsempfängern konkrete Rückzahlungsbedingungen aufgenommen werden, die eine Rückforderung von Zuwendungen bei zweckfremder Verwendung der Mittel und Verstößen gegen Bedingungen/Auflagen ermöglicht.

Handelt es sich um geleistete Investitionszuwendungen, sind für eine Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand in der Bilanz zudem die Regelungen des § 44 Abs. 4 KomHKVO zu beachten.

4.8 Inventur

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres muss die Kommune grundsätzlich eine Inventur durchführen (§ 39 KomHKVO). Nach § 40 Abs. 1 S. 1 KomHKVO kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur). Von dieser Inventurvereinfachung hat die Samtgemeinde Elbtalaue auch Gebrauch gemacht. Dennoch ist es zur Bestätigung der Buchinventur erforderlich, in regelmäßigen Abständen die Werte durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu bestätigen. In der Literatur wird empfohlen, alle 2 bis 3 Jahre zur Überprüfung der Werte eine zumindest stichprobenartige körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (vgl. Grommas in Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4. Auflage, Dresden 2018, S. 692). Es wird empfohlen, die körperliche Bestandsaufnahme in regelmäßigen Abständen (zumindest stichprobenartig) zu wiederholen, um die Werte der Buchinventur zu bestätigen.

4.9 Buchführung und Funktionsämter

Soweit Beschäftigte Auszahlungen anordnen oder diese sachlich richtig feststellen, muss darauf geachtet werden, dass sie in dem konkreten Einzelfall nicht selbst betroffen sind oder im Rahmen eines Ehrenamtes oder Funktionsamtes für einen Verein die Auszahlung/Rechnung unterzeichnet haben. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine Kollegin die Rechnung für einen Verein unterzeichnet hatte, im Zuge des Auszahlungsvorganges diese Rechnung dann aber auch sachlich richtig festgestellt hatte. Eine Vermischung von Funktionsamt (Verein) und Verwaltungstätigkeit (Samtgemeinde) sollte bei dem Auszahlungsvorgang vermieden werden.

4.10 Buchung eines „Bestellvorganges“

Unter dem Sachkonto 443118 wurden am 04.02.2020 Sonstige Geschäftsaufwendungen über 100,00 € mit der Buchungsnummer „123“ gebucht. Im Buchungsworkflow war jedoch kein Dokument hinterlegt. Auf Rückfrage wurde mitgeteilt, dass im „Testmandanten“ ein „Auftrags- und Bestellworkflow“ getestet wurde und hier ggf. der „Echtmandant“ verwendet wurde. Laut Auswertung des Sachkontos ist hier allerdings tatsächlich eine Buchung entstanden, die in das Jahresergebnis eingeflossen ist. Der Buchungsvorgang muss korrigiert werden.

4.11 Auftragsvergaben

Nach § 28 KomHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A (ab dem 03.04.2020 nach der UVgO). Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch die NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) festgesetzt. Demnach können freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 € (erhöht durch die Verordnung vom

07.04.2020) sowohl bei Bauleistungen als auch bei Liefer- und Dienstleistungen vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Die folgenden Vergaben wurden geprüft und beanstandet:

- Drehleiterfahrzeug DLAK 23/12 mit Beladung 681.381,39 €

Es wurde eine Vergabe im Offenen Verfahren durchgeführt. Die Vergabeprüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Die Prüfung hätte durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Lüneburg, Außenstelle Lüchow (Wendland), erfolgen müssen.

- Rissanierung im HPS-Verfahren 2020 14.930,29 €

Die versandte Leistungsbeschreibung entspricht in keinster Weise den Anforderungen des § 7 VOB/A. Die Angebotseinholung wurde wie folgt formuliert:

“Ich bitte sie uns ein Komplettes Angebot inklusive einer detaillierten Beschreibung Ihrer Leistung, nach laufenden m bzw. Kilometern mit Kosten für die Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung zu erstellen.“

Die eingegangenen Angebote sind daher nicht vergleichbar. Eine Auftragsvergabe hätte daher nicht erfolgen dürfen.

- Einsatz- und Dienstkleidung für die Freiwillige Feuerwehr 14.938,67 €

Die Beauftragung erfolgte im Rahmen einer Angebotsabfrage. Eine vergabe-rechtskonforme Wertung der Angebot erfolgte nicht. Es wurden unzulässige Teilaufträge erteilt.

- Schutzplanken Ortsverbindung Splietau – Klein Heide 6.559,38 €

Die Beauftragung erfolgte ohne den Nachweis der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel. Die Beauftragung einer in der Region tätigen Firma erfüllt diese Vorgabe nicht. Es fehlen die dafür erforderlichen Vergleichsangebote.

Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Verstöße gegen das Vergaberecht können zu Schadensersatzansprüchen Dritter und Kürzungen von Fördermitteln führen.

4.12 Überörtliche Prüfung des Personenstandswesens

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) hat im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung über die „Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen“ im Prüfungsbericht vom 23.06.2021 festgestellt: „Die Samtgemeinde Elbtalaue setzte die Kostenerstattungsregelung und die Anpassungsklausel nicht wie vereinbart um. Die Samtgemeinde Elbtalaue sollte eine Nacherhebung erwägen und die Kostenverteilung künftig gemäß ihrer Vereinbarung anpassen.“ (LRH, Seite 22, Tz. 78 f.). Es wird empfohlen, die Hinweise und Empfehlungen des LRH zu beachten und entsprechend umzusetzen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Samtgemeinde weist einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 1,7 Mio. € sowie in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss von rd. 647 T€ aus. Allerdings hat die Samtgemeinde noch doppische Fehlbeträge aus Vorjahren von rd. 2,5 Mio. € abzudecken, die durch das positive Jahresergebnis nur anteilig kompensiert werden können. Rücklagen aus Vorjahren bestehen zudem keine. Auch verfügt die Samtgemeinde weiterhin über keine liquiden Mittel, so dass in der Finanzrechnung einen Defizit von 389 T€ ausgewiesen wird, welches in den Passiva der Bilanz als Liquiditätskredit dargestellt wird; der positive Wert der liquiden Mittel in den Aktiva der

Bilanz resultiert aus der Darstellung der Schulgirokonten. Der Anteil der Schulden an der Bilanzsumme liegt bei rd. 46 % und die Nettositionsquote bei rd. 14 %.

Die finanziellen Verhältnisse der Samtgemeinde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, weiterhin als **angespannt** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 03.11.2021

gez. Blume